S 17 AS 471/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	17
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 471/20
Datum	03.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 671/20
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) streitig.

Die KlÃ¤gerin bezieht seit dem 01.07.2017 vom Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Sie bewohnt seit Leistungsbeginn eine Wohnung in N., fÃ¼r die eine Grundmiete in HÃ¶he von 255,- â¬ monatlich sowie Nebenkosten in HÃ¶he von 59,- â¬ monatlich zu zahlen sind. Die ihr mit Ãnderungsbescheid vom 23.11.2019 bewilligten Leistungen in HÃ¶he von 856,- â¬ monatlich unter Anerkennung der tatsÃ¤chlichen Unterkunfts- und Heizkosten wurden auf das Konto einer Frau H. U. bei der R.-Bank Ã¼berwiesen, welches die KlÃ¤gerin im Rahmen der weiteren Beantragung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit ab 01.07.2019 angegeben hatte. Bereits mit Schreiben vom 21.06.2019 hatte die KlÃ¤gerin den Beklagten um Direktzahlung der Kosten der Unterkunft auf das von der Vermieterin

angegebene Konto bei der H.-Bank A-Stadt gebeten, was zunÃ¤chst nicht erfolgte.Â

Mit Schreiben vom 21.04.2020 teilte die KlÃ¤gerin dem Beklagten mit, dass Frau U. fÃ¼r die Annahme und Weiterleitung der laufenden Sozialleistungen nicht mehr zur VerfÃ¼gung stehe. Die Zahlung der Unterkunftskosten solle ab 01.05.2020 direkt auf das bereits mit Schreiben vom 21.06.2019 angegebene Konto erfolgen. Mit Schreiben vom 29.04.2020 wies der Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hin, dass eine Anweisung der Leistungen fÃ¼r Mai 2020 bereits erfolgt sei. Die Kontoverbindung habe nicht mehr geÃ¤ndert werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin werde gebeten, die genaue Bankverbindung mitzuteilen, um Leistungen Ã¼berweisen zu kÃ¶nnen. Die Leistungen ab Juni 2020 wÃ¼rden bis zur Einreichung der Bankverbindung vorerst zurÃ¼ckgestellt.Â

Am 02.05.2020 bat die KlÃ¤gerin den Beklagten nochmals, die Unterkunftskosten direkt auf das von der Vermieterin angegebene Konto und ab 01.05.2020 keine Zahlungen â□□ mit Ausnahme von Nachzahlungen und Zinsen â□□ auf das Konto von Frau Â U. zu Ã¼berweisen. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollten zurÃ¼ckgehalten werden, bis ein Konto eingerichtet sei. Schecks oder sonstige, mit Kosten verbundene Aktionen lehne die KlÃ¤gerin ab. DarÃ¼ber hinaus beantragte sie die um 15 % auf 293,46 â□¬ monatlich erhÃ¶hte Grundmiete ab 01.07.2020 zu Ã¼bernehmen. Der Warmwasserabschlag bleibe weiterhin unverÃ¤ndert. Zudem beantragte sie einen Termin zur Niederschrift/Protokollierung. Sofern dies nicht mÃ¶glich sei, beantrage sie eine VerlÃ¤ngerung der laufenden Fristen, vorlÃ¤ufige Bewilligung der AntrÃ¤ge wie aus den Unterlagen ersichtlich sowie Ã□bernahme der wegen Zeitablaufs unvermeidbar entstehenden Kosten und Aufwendungen.

Auf die daraufhin erfolgte Bitte des Beklagten mit Schreiben vom 04.05.2020, bis 21.05.2020 mitzuteilen, zu welchem Thema eine Niederschrift erfolgen solle, sowie die Aufforderung, das MieterhÃ¶hungsschreiben vorzulegen und die aktuelle Kontoverbindung des Vermieters mitzuteilen, damit eine korrekte Ã□berweisung sichergestellt werden kÃ¶nne, hat die KlÃ¤gerin am 14.05.2020 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben und gleichzeitig die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt (Az. S 19 AS 469/20 ER). Hinsichtlich der BegrÃ¼ndung wird auf die Klage-/Antragsschrift vom 14.05.2020 Bezug genommen.

Die vormals zustÃ¤ndige 19. Kammer hat mit Beschluss vom 20.05.2020 den einstweiligen Rechtsschutzantrag bereits wegen UnzulÃ¤ssigkeit mangels Vorliegens eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses abgelehnt. Auf die BegrÃ¼ndung im Beschluss wird verwiesen. Beschwerde gegen den Beschluss hat die KlÃ¤gerin nicht eingelegt.

Am 25.05.2020 hat die KlÃ¤gerin im Klageverfahren mitgeteilt, sie gehe davon aus, dass die von ihr eingeforderten AktivitÃ¤ten ihre Mitwirkungspflicht erfÃ¼llen wÃ¼rden, da die erforderlichen Angaben bereits in den Unterlagen enthalten seien, z. B. Angaben zum aktuellen Vermieterkonto in den Schreiben vom 21.06.2019 und 28.06.2019 sowie Eigenbeleg â□□erhÃ¶hte Mieteâ□□. Der Antrag fÃ¼r Ausgleichszinsen und Nachzahlung sei seit Monaten gestellt. Aus dem

Schriftverkehr sei auch ersichtlich, warum eine persÃ¶nliche Vorsprache erforderlich sei. Die KlÃ¤gerin habe bereits Akteneinsicht gehabt. Die Akte sei unvollstÃ¤ndig. Die ihr Ã¼bergebene Auflistung der Zahlungen sei falsch.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 02.06.2020 erwidert, die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 14.05.2020 habe der Beklagte erst mit Fax des Sozialgerichts vom selben Tag erhalten. Ãber die darin gestellten AntrÃ¤ge mÃ¼sse zunÃ¤chst entschieden werden. Auf richterlichen Hinweis hat der Beklagte mit Schreiben vom 17.06.2020 mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom gleichen Tag informiert worden sei, dass eine DirektÃ¼berweisung der Miete in HÃ¶he von 384,- â¬ fÃ¼r Juni 2020 an die Vermieterin erfolgt sei. Zudem hat der Beklagte einen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 17.06.2020 fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 Ã¼bermittelt, wonach Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 384,- â¬ monatlich bewilligt und diese direkt auf das Konto der Vermieterin Ã¼berwiesen werden. Auch ist der Hinweis erfolgt, dass die Regelleistung sowie die Kosten fÃ¼r Warmwasser in dem Bescheid nicht aufgefÃ¼hrt wÃ¼rden, da die KlÃ¤gerin ihre aktuelle Bankverbindung noch nicht eingereicht habe und auf ihren Wunsch hin die o. g. Leistungen auch nicht per Scheck ausbezahlt werden sollen.Â

Auf die Anfrage des Gerichts, ob die Klage hinsichtlich des Antrags auf DirektÃ¼berweisung der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt werde, hat die KlÃ¤gerin erst nach Erinnerung seitens des Gerichts mit Schreiben vom 05.08.2020 geantwortet. Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen. Der Beklagte hat mit Schreiben vom 19.08.2020 mitgeteilt, die Unterkunfts- und Heizkosten wÃ¼rden auf das seitens der KlÃ¤gerin mitgeteilte Konto der Vermieterin mit dem Verwendungszweck â Miete A. â Ã¼berwiesen. Soweit die KlÃ¤gerin eine erbetene Vorauszahlung von Bewerbungskosten auf das Konto einer Frau H. Â U. moniere, werde darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 02.05.2020 erklÃ¤rt habe, sie wÃ¼nsche keine Zahlungen mehr auf das Konto von Frau H. Â U.. Wegen der beantragten Bewerbungskosten sei die KlÃ¤gerin gebeten worden, sich an ihre Ansprechpartnerin im Bereich Arbeitsvermittlung zu wenden. Die KlÃ¤gerin habe Ã¼berdies mit Schreiben vom 29.07.2020 einen Termin zur persÃ¶nlichen Vorsprache am 18.08.2020 erhalten, den sie ohne Angabe von GrÃ¼nden und ohne Absage nicht wahrgenommen habe. Sie habe einen erneuten Termin am 11.09.2020 angeboten bekommen. Soweit die KlÃ¤gerin einen Ãberbrückungskredit in HÃ¶he von 4.999,- â¬ beantragt habe, sei der Antrag mit Bescheid vom 07.08.2020 abgelehnt worden. Mit Schreiben ebenfalls vom 07.08.2020 sei der KlÃ¤gerin mitgeteilt worden, dass ausnahmsweise eine einmalige Barzahlung der Regelleistung mÃ¶glich, jedoch fÃ¼r kÃ¼nftige Zahlungen eine Bankverbindung erforderlich sei. Andernfalls komme nur Scheckzahlung in Betracht. Eine grundsÃ¤tzliche Entbindung von der Mitwirkungspflicht, wie von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nscht, scheide aus.

Mit Schreiben vom 02.10.2020 hat das Gericht die KlÃ¤gerin auf die mangelnde Erfolgsaussicht der Klage hingewiesen und mitgeteilt, dass es beabsichtige, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, sofern die Klage nicht zurÃ¼ckgenommen werde. Der Beklagte wurde hierzu ebenfalls gehÃ¶rt. Dieser hat keine Stellungnahme

abgegeben. Die KlÃ¤gerin hat mit Schreiben vom 21.10.2020 erwidert, auf das Bezug genommen wird.

Die KlÃ¤gerin stellt die AntrÃ¤ge aus den Schreiben vom 14.05.2020 und 05.08.2020.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten Ã¼bersandte Verwaltungsakte verwiesen.
Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Der vorliegende Rechtsstreit kann durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf. Der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Die Beteiligten wurden hierzu vorher gehÃ¶rt.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage Ã¼berwiegend bereits deshalb unzulÃ¤ssig, weil es bezogen auf die weit Ã¼berwiegende Zahl der seitens der KlÃ¤gerin in den Schreiben vom 14.05.2020 und 05.08.2020 gestellten KlageantrÃ¤ge an einer rechtsbehelfsfÃ¤higen Entscheidung des Beklagten bzw. DurchfÃ¼hrung eines Widerspruchsverfahrens als notwendiges Vorverfahren eines Klageverfahrens fehlt. Dies galt bei Klageerhebung hinsichtlich des Begehrens auf DirektÃ¼berweisung der Unterkunfts- und Heizkosten, der BerÃ¼cksichtigung eines MieterhÃ¶hungsverlangens, des Antrags auf Terminsmitteilung zur Protokollierung/Niederschrift sowie des Ausgleichs der Differenz und Zinsen bei Frau Â U.. Auch ist bezÃ¼glich der drei erstgenannten Begehren ein allgemeines RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Klage nicht ersichtlich, da die KlÃ¤gerin bezÃ¼glich dieser Begehren zur Mitwirkung aufgefordert wurde, die die KlÃ¤gerin ohne weiteres hÃ¤tte erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Einen â□□Ausgleich der Differenz und Zinsen bei Frau Â U.â□□ hatte die KlÃ¤gerin vor Klageerhebung beim Beklagten nach Aktenlage nicht beantragt.

Soweit die KlÃ¤gerin in der Klageschrift vom 14.05.2020 die Verurteilung der Beklagten zur DirektÃ¼berweisung der Unterkunfts- und Heizkosten an die Vermieterin begehrt hat, ist die Klage zwischenzeitlich auch deshalb unzulÃ¤ssig, weil der Beklagte dem Begehren der KlÃ¤gerin insoweit mit Bescheid vom 17.06.2020 ab Juni 2020 entsprochen hat. Warum die KlÃ¤gerin dies mit Schreiben vom 05.08.2020 lediglich als â□□AbsichtserklÃ¤rungâ□□ angesehen hat, erschlieÃ□t sich der erkennenden Kammer nicht. Aus dem Bescheid vom 17.06.2020 geht eindeutig hervor, dass die Unterkunfts- und Heizkosten auf das Konto Ã¼berwiesen werden, das die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 21.06.2019 erstmals angegeben hat.Â

Soweit die KlÃ¤gerin mit der Klageschrift vom 14.05.2020 die Anerkennung einer MieterhÃ¶hung auf 293,46 â□¬ monatlich geltend gemacht hat, ist ergÃ¤nzend auszufÃ¼hren, dass die KlÃ¤gerin nach Aktenlage der Aufforderung des Beklagten

zur Vorlage des MieterhÃ¶hungsschreibens seitens der Vermieterin bisher nicht nachgekommen ist. Sie hat lediglich mit Schreiben vom 25.05.2020 auf einen â□□Eigenbelegâ□□ â□□erhÃ¶hte Mieteâ□□ verwiesen, der bereits bei den Unterlagen sei. Weder befindet sich in der Verwaltungsakte ein Nachweis zur MieterhÃ¶hung noch hat die KlÃ¤gerin einen derartigen Nachweis im einstweiligen Rechtsschutz- oder Klageverfahren vorgelegt. Was sie mit â□□Eigenbelegâ□□ meint, erschlieÃ□t sich der erkennenden Kammer nicht.

Dem Antrag der KlÃ¤gerin auf Vergabe eines Termins zur persÃ¶nlichen Vorsprache ist der Beklagte im Ã□brigen mit Schreiben vom 29.07.2020 und 19.08.2020 nachgekommen, so dass auch insoweit kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die FortfÃ¼hrung des Klageverfahrens besteht.

Den weiteren Antrag im Schreiben vom 05.08.2020 auf GewÃ¤hrung eines Ã□berbrÃ¼ckungskredits hat der Beklagte mit Bescheid vom 07.08.2020 abgelehnt. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin nach Kenntnis der erkennenden Kammer keinen Widerspruch eingelegt, so dass der Bescheid bestandskrÃ¤ftig geworden und die Klage auch insofern bereits unzulÃ¤ssig ist. Im Ã□brigen dÃ¼rfte der Leistungsanspruch in Form der GewÃ¤hrung des Regelbedarfs sowie des Mehrbedarfs fÃ¼r Warmwasserkosten nicht streitig sein. Der Beklagte kann allein mangels Mitwirkung der KlÃ¤gerin die genannten Bedarfe seit Juli 2020 nicht mehr an die KlÃ¤gerin auszahlen, da diese weder eine Bankverbindung mitteilt noch eine Auszahlung per Scheck wÃ¼nscht. Ein Anspruch auf Barzahlung, wie die KlÃ¤gerin begehrt, besteht nicht. GemÃ¤Ã□ Â§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB II werden Geldleistungen nach diesem Buch auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut Ã¼berwiesen, fÃ¼r das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 14. MÃ¤rz 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der GeschÃ¤ftsanforderungen fÃ¼r Ã□berweisungen und Lastschriften in Euro und zur Ã□nderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Nach der Systematik des Â§ 42 SGB II geht der Gesetzgeber vom Regelfall der Ã□berweisung von Geldleistungen aus. Hinsichtlich der Art und Weise der Auszahlung kommt dem Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich ein Gestaltungsspielraum zu. Die Ã□berweisung als Regelauszahlung vermeidet unnÃ¶tige Kosten fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger, indem eine persÃ¶nliche Empfangnahme der Leistungen bei der BehÃ¶rde entfÃ¤llt. Diese wÃ¼rde im Regelfall zusÃ¤tzliche Kosten insbesondere durch An- und Abreise des LeistungsempfÃ¤ngers verursachen. Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Ã□berweisungsverfahren den haushaltsrechtlichen GrundsÃ¤tzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen, da eine persÃ¶nliche Auszahlung in bar in den RÃ¤umen der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde neben zusÃ¤tzlichem Personalaufwand weitere Kosten fÃ¼r die Vorhaltung und Sicherung entsprechender nicht unwesentlicher Geldmengen mit sich bringen wÃ¼rde. Nach den Gesetzesmaterialien war Sinn und Zweck des Â§ 42 SGB II die effiziente Erbringung von Geldleistungen in einem automatisierten Verfahren unter Vermeidung von Kosten fÃ¼r besondere Zahlungsweisen. Hierdurch werden steuerfinanzierte Verwaltungskosten reduziert (vgl. hierzu SG GieÃ□en, Urt. v. 30.03.2009 â□□ S 29 AS 801/06).Â

Soweit die KlÃ¤gerin im Schreiben vom 05.08.2020 weiter moniert, dass eine erbetene Vorauszahlung auf das Konto von H. Â U. wegen vorausausgelegter Bewerbungskosten nicht erfolgt sei, wird auf die Erwiderung des Beklagten vom 19.08.2020 Bezug genommen. Zum einen hatte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 02.05.2020 den Beklagten ausdrÃ¼cklich gebeten, ab 01.05.2020 keine Zahlungen auf das Konto von Frau Â U. zu Ã¼berweisen. Zum anderen wurde die KlÃ¤gerin seitens des Beklagten gebeten, sich wegen der Erstattung von Bewerbungskosten an ihre Ansprechpartnerin in der Vermittlung zu wenden, was die KlÃ¤gerin ebenfalls unterlassen hat. Auch diesbezÃ¼glich kann die KlÃ¤gerin durch eigene Mitwirkung eine KlÃ¤rung der Angelegenheit herbeifÃ¼hren.

FÃ¼r eine Entbindung der KlÃ¤gerin von den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten wÃ¤hrend des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II existiert keine Rechtsgrundlage.

Soweit die KlÃ¤gerin schlieÃlich eine unvollstÃ¤ndige Vorlage der Verwaltungsakte moniert, zuletzt mit Schreiben vom 21.10.2020, kann die erkennende Kammer dem nicht folgen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass der Beklagte die Verwaltungsakte unvollstÃ¤ndig Ã¼bermittelt hÃ¤tte. Die KlÃ¤gerin benennt auch nicht konkret Schriftverkehr bzw. Unterlagen, die der Beklagte nicht an das Gericht Ã¼bermittelt hÃ¤tte, die sich jedoch in der Verwaltungsakte befinden mÃ¼ssten. Der weitere Vortrag im Schreiben vom 21.10.2020 ist zu pauschal, als dass diesem ein weiterer Klageantrag entnommen werden kÃ¶nnte.Â

Aus o. g. GrÃ¼nden konnte die Klage insgesamt keinen Erfolg haben und war daher abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024